

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters am 7. April 2024

Zur Durchführung der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters wird bekannt gemacht:

1. Weil niemand in der (ersten) Wahl am 17. März 2024 die erforderliche Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat, hat der Gemeindevwahlausschuss in seiner Sitzung am 17. März 2024, Fortsetzung am 18. März 2024, im Rahmen der Ermittlung des Wahlergebnisses der ersten Wahl festgestellt, dass eine Stichwahl zwischen den zwei Personen durchzuführen ist, die bei dieser Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Aufgrund der Vorschriften des § 45 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung und § 10a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) hat der Gemeindevwahlausschuss in der oben genannten Sitzung dabei weiter festgestellt, dass folgende Personen an der Stichwahl teilnehmen:

Lfd. Nr. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Wohnort (Hauptwohnung)

1	Neher, Stephan, Oberbürgermeister, Rottenburg am Neckar
2	Dr. Weber, Klaus, Arzt, Rottenburg am Neckar

Die Stichwahl findet am Sonntag, 7. April 2024 statt.

2. Die **Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

3. Die Stadt ist in 30 Wahlbezirke mit Urnenwahl und 8 Briefwahlbezirke eingeteilt:

00101	Kulturzentrum Zehntscheuer	Bahnhofstraße 16
00102	Eugen-Bolz-Gymnasium	Mechthildstraße 26
00103	Carl-Joseph-Leiprecht-Schule	Weggentalstraße 85
00104	Lindenschule	Leipziger Straße 3
00105	Grundschule Hohenberg	Jahnstraße 25
00106	Rettungszentrum	Sülchenstraße 24
00107	Berufliche Schule	Eugen-Semle-Straße 9
00108	Gemeindehaus St. Moriz	St. Moriz-Platz 10
00109	Kindergarten Dätzweg	Erasmusstraße 48
00110	Kinderhaus Yalovastraße	Yalovastraße 21
00111	Grundschule Kreuzerfeld – Erdgeschoss	Gelber Kreidebusen 43
00112	Grundschule Kreuzerfeld – Mensa	Gelber Kreidebusen 41
01101	Mehrzweckhalle Bad Niedernau	Marienbergstraße 9-13
01201	Schloss-Scheuer Baisingen	Schloßstraße 2
01301	Bürgerhaus Buse Bieringen	Allmandstraße 50
01401	Mehrzweckhalle Dettingen	Pfarrer-Uhl-Straße 11
01501	Dorfhaus Eckenweiler	Weitenburger Straße 11
01601	Rathaus Ergenzingen	Gäustraße 8
01602	Vinzenz-Härle-Saal Ergenzingen	Gäustraße 1
01701	Von-Wagner-Halle Frommenhausen	Waldeckstraße 5
01801	Sophie-Scholl-Schule Hailfingen	Hadolfinger Straße 24
01901	Kirchengemeindesaal Hemmendorf	Dettinger Straße 32
02001	Rathaus Kiebingen	Vorstadtstraße 3
02101	Rommelstalhalle Obernau - Vereinsraum	Rommelstalstraße 50
02201	Tannenrainhalle Oberndorf	Schönbuchstraße 55
02301	Mensa Grundschule Schwalldorf	Schützenstraße 16
02401	Sport- und Gemeindehalle Seebronn	Achalmstraße 22
02501	Rathaus Weiler	Siebertälerstraße 10
02601	Mehrzweckhalle Wendelsheim	Steinbruchstraße 22
02701	Emil-Hess-Saal Wurmlingen	Hegelstraße 17-21

Die Briefwahlvorstände treten um 15:00 Uhr in folgenden Sitzungsräumen zusammen.

Briefwahlbezirke

50B01	Stadtwerke 1	Siebenlindenstraße 19
50B03	Rathaus - Großer Sitzungssaal	Marktplatz 24
50B04	Sporthalle Kreuzerfeld 1	Gelber Kreidebusen 45
50B05	Sporthalle Kreuzerfeld 2	Gelber Kreidebusen 45
50B06	Sporthalle Kreuzerfeld 3	Gelber Kreidebusen 45
50B07	Sporthalle Kreuzerfeld 4	Gelber Kreidebusen 45
50B08	Sporthalle Kreuzerfeld 5	Gelber Kreidebusen 45
50B09	Sporthalle Kreuzerfeld 6	Gelber Kreidebusen 45

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 25. Februar 2024 bzw. sobald eine Stichwahl absehbar war, übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

4. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der beiden Bewerber, die vom Gemeindewahlausschuss als Teilnehmer an der Stichwahl ermittelt und festgestellt worden sind (vgl. Nr. 1).
5. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
 - den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, mit einem Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
 - Der Wähler kann nur einen der auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber wählen.
 - Wenn eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt gekennzeichnet ist, ist die Stimme ungültig.
6. **Jeder** Wähler kann - außer in den unter Nr. 7 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
8. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

9. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).

Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

10. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Rottenburg am Neckar, 25. März 2024

Bürgermeisteramt

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister